

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

B 322/12-7

18. April 2012

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Mag. Valerie TROFAIER-LESKOVAR,

in der Beschwerdesache des M. K. und der A. K., beide Justizanstalt Klagenfurt, 9020 Klagenfurt, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Roland Grilc, Mag. Rudolf Vouk und Dr. Maria Skof, Karfreitstraße 14/III, 9020 Klagenfurt, gegen das als Bescheid gewertete Schreiben der Bundesministerin für Justiz vom 16. März 2012, Z BMJ-4021485/0017-IV 4/2012, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Sie übersieht dabei, dass die Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung unter dem Gesichtspunkt subjektiver Rechte ausschließlich im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorzunehmen ist. Die Bundesministerin für Justiz hat über das Auslieferungersuchen nur mehr "nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs" zu befinden (vgl. VfSlg. 16.772/2002; ferner §§ 33 Abs. 3 und 34 Abs. 1 ARHG idF der Novelle BGBl. I 112/2007 sowie die Materialien zur Novelle BGBl. I 15/2004, RV 294 BlgNR 22. GP, 32 f.). Angesichts dessen handelt es sich bei den hier gerügten Rechtsverletzungen aber nur um die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes.

Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. erneut VfSlg. 16.772/2002) sowie der bereits erwähnten Erläuterungen zur Novelle BGBl. I 15/2004 (RV 294 BlgNR 22. GP, 32 f.) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der – nicht auf sämtliche Prozessvoraussetzungen hin geprüften – Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf den hinsichtlich des Zeitraums über den 30. April 2012 hinaus noch unerledigten Antrag, der Beschwerde gemäß § 85 Abs. 2 VfGG aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Wien, am 18. April 2012

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. TROFAIER-LESKOVAR